Kuhn Edelstahl
High Performance Key Components

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Klaus Kuhn Edelstahlgießerei GmbH und der Klaus Kuhn GmbH & Co. KG

1 Allgemeines

1.1 Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, werden nicht Bestandteil der Geschäftsbeziehung, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprechen.

1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinn von § 14 BGB, wenn der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3 Unsere jeweils aktuellen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte und Verträge mit dem Lieferanten.

1.4 Die Vertragssprache ist Deutsch.

1.5 Jegliche, den Vertrag betreffende Korrespondenz ist mit der Einkaufsabteilung unserer o. g. Gesellschaft unter Angabe der Bestellnummer und/oder Kommissionsangabe zu führen.

2 Bestellung und Auftragsdurchführung

2.1 Unsere Bestellungen sind spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Absendung der Bestellung angenommen. Maßgebend für den Bestellumfang ist die von uns ausgestellte Bestellung (einschließlich Anlagen) auch dann, wenn Sie vom Auftragnehmer nicht gegengezeichnet wird.

2.2 Mündliche oder telefonische Bestellungen müssen vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.

2.3 Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei ist die Auswirkung, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

2.4 Die Weitergabe der Bestellungen an Dritte bzw. die Einschaltung von Subunternehmen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Auch bei der Erteilung der Zustimmung gilt der eingeschaltete Dritte als Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers.

2.5 Werden uns nach Auftragserteilung Umstände bekannt, aufgrund derer ernsthafte Zweifel an einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Bestellung durch den Lieferanten bestehen, sind wir berechtigt, von dem Vertrag hinsichtlich der noch anstehenden Lieferungen oder Leistungen entschädigungslos zurückzutreten.

2.6 Die Verwendung unserer Anfragen, unserer Bestellungen und des damit verbundenen Schriftverkehrs zu Werbezwecken ist untersagt.

2.7 Soweit der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages Arbeiten auf unserem Werksgelände durchführt, ist er verpflichtet, die für die Sicherheit der Arbeitnehmer und die zur Verhütung von Sachschäden geltenden gesetzlichen Vorschriften, die gewerbeaufsichtlichen Bestimmungen, die Unfallverhütungsvorschriften und die Immissionsbegrenzungsvorschriften zu beachten. Der Auftragnehmer stellt uns von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen frei, die aufgrund einer etwaigen Verletzung dieser Vorschriften an uns gestellt werden.

2.8 Bei Lohnaufträgen, insbesondere bei der Bearbeitung von Gussstücken, hat der Auftragnehmer größte Sorgfalt walten zu lassen und sich genau an unsere Anweisungen zu halten. Bei Unklarheiten oder in Zweifelsfällen ist unbedingt Rücksprache mit uns zu nehmen. Mit Annahme eines Lohnauftrages bestätigt der Auftragnehmer, dass er aufgrund seiner maschinellen Einrichtungen in der Lage ist, die von uns verlangten Anforderungen zu erfüllen.

2.9 Unsere Vorschriften über Maße, Güte, Ausführungsform sind genau einzuhalten. Werden solche Vorschriften nicht gegeben, sind die Liefergegenstände in handelsüblicher Güte und, soweit DIN-Vorschriften bestehen, in Übereinstimmung mit diesen, zu liefern.

2.10 Produktänderungen bzw. Umstellungen in der Fertigung des Auftragnehmers, die zu Änderungen der Spezifikation, der Zeichnung oder des Qualitätsstandards führen oder in sonstiger Weise Auswirkungen auf die Qualität, Betriebssicherheit oder Funktion unserer Produkte haben, sind nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis zulässig.

2.11 Wir haben das Recht, bei dem Auftragnehmer die Produktionsabläufe der für uns bestimmten Waren zu überprüfen. Zu diesem Zweck dürfen wir während der üblichen Arbeitszeit das Betriebsgelände des Auftragnehmers betreten. Die alleinige Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die vertragsgemäße und mangelfreie Lieferung oder Leistung wird hierdurch nicht berührt.

3 Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

3.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend und schließen Nachforderungen aller Art aus. Die Preise sind netto und verstehen sich "frei Haus" einschließlich Verpackung.

3.2 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung/Leistung gesondert in ordnungsgemäßer, steuerrechtlicher Form einzureichen.

3.3 Wir bezahlen innerhalb von 14 Tagen 3% Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Richtigkeit von Lieferung und Rechnung. Während der Zeit unserer Betriebsferien verlängert sich das Zahlungsziel entsprechend. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen (z.B. Werkszeugnis, Messprotokoll, Glühprotokoll usw.) vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages und sind zusammen mit der Ware an uns zu übersenden.

3.4 Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit dem Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch nicht vor Eingang und technischer Abnahme der bestellten Ware und Bescheinigungen bzw. vor der Abnahme der Leistung. Als Datum des Rechnungseingangs gilt das Datum unseres Eingangsstempels. Bei Abnahme einer verfrühten Lieferung gilt der vereinbarte Termin als Lieferdatum.

3.5 Unsere Zahlungen erfolgen mit EDV"Unterstützung jeweils einmal wöchentlich.

3.6 Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Auftraggeber aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

3.7 Sind durch uns Vorauszahlungen zu leisten, so sind diese Vorauszahlungen erst fällig, wenn uns eine diese Vorauszahlung absichernde selbstschuldnerische und auf erstes Anfordern fällige Bürgschaft einer deutschen Großbank, Genossenschaftsbank oder öffentlichen Sparkasse in Höhe der Vorauszahlungen inkl. MwSt. vorliegt.

3.8 Anstehende Preiserhöhungen sind uns mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitzuteilen und ausführlich zu begründen. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt. Preiserhöhungen sind nur wirksam, wenn sie mit unserer schriftlichen Zustimmung vorgenommen werden.

3.9 Aufträge ohne Preisvereinbarungen sind zu den niedrigsten Tagespreisen des Lieferanten zu erledigen. Enthält die Bestellung keine Preise, so müssen diese in der Auftragsbestätigung angegeben werden, bedürfen in diesem Falle jedoch unserer Zustimmung. Von einer stillschweigenden Zustimmung zu den genannten Preisen kann ausgegangen werden, wenn wir nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen widersprechen, es sei denn, die genannten Preise erweisen sich nachträglich als falsch. Auch ohne ausdrückliche Bezugnahme gelten die Preise der uns vorgelegten Angebote.

3.10 Sämtliche Abgaben wie z. B. Steuern, Zölle, Stempelkosten usw. trägt der Lieferant.

3.11 Bei Gewichtspreisen ist die amtliche Verwiegung, bei deren Fehlen unsere eigene Gewichtsfeststellung maßgebend.

3.12 In der Wahl der Zahlungsmittel sind wir frei.

3.13 Die Abtretung von Forderungen, die dem Auftragnehmer gegen uns zustehen, bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Der Einzug derartiger Forderungen durch Dritte ist ausgeschlossen. Wir sind berechtigt, gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen. Sofern uns Forderungen gegen andere Unternehmen zustehen, die dem gleichen Konzern wie der Auftragnehmer angehören, sind wir berechtigt, unsere Zahlungen so lange zurückzuhalten, bis unsere Forderungen gegen das Konzernunternehmen ausgeglichen sind.

4 Lieferzeit und Lieferung; Vertragsstrafe

4.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin bzw. die genannten Lieferfristen sind verbindlich. Die Lieferfrist läuft ab dem Eingang der Bestellung beim Auftragnehmer. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei uns oder bei der dem Auftragnehmer genannten Lieferanschrift. Ist als Lieferzeit ein Tag, eine Woche, ein Monat oder Quartal bestimmt, kommt der Auftragnehmer bei Nichtlieferung mit dem ersten Tag der folgenden Periode vorbehaltlich der Ziff. 4.5 und 4.6 in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

4.2 Wird der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten oder die vereinbarte Lieferfrist überschritten, so sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung einschließlich der Kosten eines Deckungsgeschäfts zu verlangen. Vom Unterlieferanten des Auftragnehmers zu vertretende Verzögerungen werden wie eigene Verzögerungen des Auftragnehmers behandelt.

4.3 Bei vorzeitiger Lieferung oder bei Teillieferungen sind wir nicht zur Entgegennahme der Lieferung verpflichtet. Verfrühte Lieferungen, Teil-, Zuwenig- oder Zuviellieferungen dürfen wir zu Lasten des Auftragnehmers zurücksenden. Im übrigen gilt Ziff. 5.5.

4.4 Ist ein Liefertermin bzw. eine Lieferfrist als "voraussichtlich", "ungefähr", "circa" oder ähnlich vereinbart, ist dem Auftragnehmer ein Spielraum von höchstens 5 Werktagen eingeräumt.

4.5 Der Auftragnehmer kann sich auf eine Terminüberschreitung, die auf höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen oder ähnliche Ursachen zurückzuführen ist, nur dann berufen, wenn er uns den Grund unverzüglich nach dessen Bekanntwerden schriftlich mitgeteilt hat. Wenn die Leistung infolge der Verzögerung ohne Interesse für uns ist und eine angemessene Nachfrist verstrichen ist, sind wir jedoch auch in diesen Fällen zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt.

4.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten werden kann.

4.7 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen oder beizustellendem Material kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

4.8 Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und dem Verzugsschaden geltend zu machen.

5 Gefahrenübergang, Versand

5.1 Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus, versicherungskosten- und verpackungskostenfrei. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart ist, erst mit der Übergabe des Liefergegenstandes an der vorgeschriebenen Empfangsstelle auf uns über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen tritt an die Stelle der Übergabe die Abnahme der Aufstellung, Montage oder Leistung.

5.2 Bei Preisstellung "ab Werk", "ab Verkaufslager" o. ä. des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit wir keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben haben.

5.3 Von uns im Einzelfall erteilte Versand- und Verpackungsvorschriften sind zu beachten. Mehrkosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften oder durch falsche Frachtbriefausstellung entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.

5.4 Die zu liefernden Waren sind sachgemäß zu verpacken. Beschädigungen infolge unzureichender Verpackungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Beachtet der Auftragnehmer unsere Versand- bzw. Verpackungsvorschriften nicht, können wir die Annahme der Ware ablehnen, ohne dass wir dadurch in Annahmeverzug geraten.

5.5 Zur Abnahme nicht ausdrücklich vereinbarter Teillieferungen sind wir nicht verpflichtet. Entsprechendes gilt, falls die Ware vor dem vereinbarten Termin angeliefert wird. Gegebenenfalls sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

6 Mängelrüge, Eingangskontrolle

6.1 Eingehende Lieferungen werden unverzüglich im Sinne des § 377 HGB untersucht und offenkundige Mängel dem Auftragnehmer angezeigt. Dabei gilt als unverzüglich, dass die Untersuchung innerhalb von zehn Tagen nach Lieferung, die Mängelanzeige innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung erfolgt. Dem Auftragnehmer steht insoweit der Einwand der verspäteten Mängelrüge nicht zu.

6.2 Nicht offenkundige Mängel werden dem Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung angezeigt. Ansonsten sind wir nicht zur Untersuchung der eingehenden Lieferungen auf nicht offenkundige Mängel, insbesondere nicht zu Laboruntersuchungen oder Ähnlichem, verpflichtet.

6.3 Wir sind berechtigt, vom Auftragnehmer nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle für die Mängelbeseitigung oder die Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Bei Gefahr im Verzug können wir auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vornehmen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6.4 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Mängelbeseitigung Schweiß- oder Kittarbeiten vornehmen muss, darf er diese erst nach unserer ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung ausführen.

7 Zeichnungen, Modelle

7.1 Unterlagen bzw. Fertigungsmittel aller Art wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Vorschriften technischer Art, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die wir bezahlen, dürfen nur für Lieferungen an uns benutzt werden. Sie dürfen ebenso wenig wie die danach bzw. damit hergestellten Waren an Dritte weitergegeben, noch für eigene Zwecke des Auftragnehmers benutzt werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmung zulässig.

7.2 Der Auftragnehmer hat die in Ziffer 7.1 erwähnten Unterlagen und Fertigungsmittel nach Abwicklung des Auftrags auf Anforderung hin innerhalb von sieben Tagen ohne Zurückhaltung von Kopien oder Einzelstücken in einwandfreiem Zustand an uns zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

7.3 Änderungen an den unter Ziffer 7.1 erwähnten Unterlagen und Fertigungsmitteln dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen. Es besteht Einigkeit darüber, dass das Eigentum an den nach unseren Angaben, Zeichnungen, Modellen etc. angefertigten Halb- und Fertigfabrikaten bereits im Zeitpunkt der Herstellung auf uns übergeht. Der Auftragnehmer verwahrt die Gegenstände unentgeltlich. Das gleiche gilt für besondere Einrichtungen wie z. B. Gießformen, die für die Herstellung benötigt werden, auch wenn diese auf Kosten des Auftragnehmers gefertigt oder beschafft worden sind.

8 Beistellungen

8.1 Das von uns beigestellte Material darf nur für unsere Bestellung verwendet werden.

8.2 Auf Mängel des beigestellten Materials, die bei ordnungsgemäßer Prüfung erkennbar gewesen wären, kann sich der Auftragnehmer nach Verarbeitung des Materials nicht mehr berufen. Die Bereitstellung von Material durch uns entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Gewährleistungsverpflichtung. Sofern sich bei den gestellten Materialien Abweichungen ergeben, z. B. zwischen Muster und Zeichnung, hat uns der Auftragnehmer vor Aufnahme der Produktion auf die Abweichungen schriftlich hinzuweisen.

8.3 Der Auftragnehmer haftet für den Verlust oder die Beschädigung beigestellten Materials. Er hat uns von Verlust oder Beschädigung unverzüglich zu unterrichten. Außerdem hat uns der Auftragnehmer zu unterrichten, wenn beigestelltes Material gepfändet wird, eine Pfändung droht oder in sonstiger Weise gefährdet wird. Der Auftragnehmer hat für einen angemessenen Versicherungsschutz auf eigene Kosten Sorge zu tragen.

8.4 Das von uns beigestellte Material bleibt in jeder Verarbeitungsstufe unser Eigentum. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Auftragnehmer werden für uns vorgenommen. Wird unser Material mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unseres Materials zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

8.5 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unseres Materials zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so geht die bestellte Ware anteilig in Höhe der geleisteten Vorauszahlung in unser Miteigentum über. Der Auftragnehmer verwahrt das Miteigentum für uns unentgeltlich.

8.6 Werkzeuge, die dem Auftragnehmer leihweise überlassen worden sind, werden von Lieferanten pfleglich behandelt und gelagert sowie auf den neuesten Zeichnungsstand einsatzfähig gehalten. Die Werkzeuge werden ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Ware eingesetzt. Der Auftragnehmer hat die Werkzeuge auf seine Kosten gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Schäden zu versichern.

8.7 Auftragsbezogene Fertigungsmittel, die auf unsere Kosten vom Auftragnehmer hergestellt oder beschafft werden, gehen nach Bezahlung in unser Eigentum über und sind uns zu übergeben. Der Auftragnehmer verwahrt bis zur Übergabe die Fertigungsmittel für uns unentgeltlich.

9 Schutzrechte

9.1 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden und Nachteile, die uns aus der Verletzung fremder Schutzrechte infolge Verarbeitung, Weiterveräußerung, Benutzung oder Einbau der gelieferten Ware entstehen.

9.2 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollten dennoch Patente, Gebrauchsmuster oder sonstige Schutzrechte Dritter berührt sein, so ist der Auftragnehmer auf seine Kosten verpflichtet, die notwendige Lizenz zu beschaffen, und uns von Ansprüchen Dritter freizustellen.

9.3 Werden wir von einem Dritten wegen der vermeintlichen oder tatsächlichen Verletzung von Schutzrechten

Klaus Kuhn Edelstahlgießerei GmbH
Otto-Hahn-Straße 12-14
42477 Radevormwald
Germany

Fon +49 (0) 2195 671-0
Fax +49 (0) 2195 671-39
info@kuhn-edelstahl.com
www.kuhn-edelstahl.com

AG Köln HRB 37547
Ust-IdNr.: DE 811216379
Geschäftsführer: Mark Vierbaum,
Dr. Heiko Brauckhoff

A COMPANY OF KUHN INDUSTRIE HOLDING

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Klaus Kuhn Edelstahlgießerei GmbH und der Klaus Kuhn GmbH & Co. KG

in Anspruch genommen, werden wir dies dem Auftragnehmer unverzüglich mitteilen. Dem Auftragnehmer wird Gelegenheit gegeben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegen zu wirken.

10 Mängelhaftung und Schadenersatz; Haftpflichtversicherung

10.1 Kaufpreiszahlungen, die vor der Feststellung von Mängeln erfolgt sind, die Annahme oder die Billigung von vorgelegten Zeichnungen stellen keinen Verzicht auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung, auf Mängelhaftungs- oder auf Schadenersatzansprüche dar.

10.2 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Ware die zugesicherten Eigenschaften und vereinbarte Beschaffenheit hat, frei von Rechten Dritter ist und den für seinen Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht. Als vereinbarte Beschaffenheit im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB gilt insbesondere, dass die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten den anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen Vorschriften (z. B. der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes) entsprechen.

10.3 Der Auftragnehmer hat uns von Mängelhaftungs- und Schadenersatzansprüchen der Endabnehmer, die auf Mängeln der von ihm gelieferten Ware beruhen, freizustellen. Dies gilt insbesondere bei Ansprüchen aus Produzentenhaftung, die auf vom Auftragnehmer gelieferten Waren beruhen. Der Auftragnehmer übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer hat uns auf Verlangen das Bestehen einer Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. pro Personen- oder Sachschaden " pauschal " vorzulegen, die insbesondere das Risiko eines Rückrufs abdeckt. Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

10.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln.

10.5 Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrenübergang ein Mangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrenübergang vorhanden war. Dem Auftragnehmer steht es frei, den Gegenbeweis zu erbringen.

10.6 Auf Verlangen hat der Auftragnehmer eine Nacherfüllung vorzunehmen. Kosten einer Nacherfüllung trägt allein der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat auf unsere Anforderung hin nicht vertragsgemäße Ware unverzüglich abzuholen. Die Kosten der Aufbewahrung solcher Ware trägt der Auftragnehmer.

10.7 Bei Vorliegen eines Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung zurückzuhalten.

10.8 Weitere Ansprüche wegen Mängeln der Ware, insbesondere Rücktritts- und Minderungsrechte sowie Ansprüche auf Schaden- und Aufwendungsersatz bleiben unberührt.

11 Verjährung

11.1 Die Verjährungsfrist unserer Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt in jedem Falle zwei Jahre; längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

12 Schrottklausel

12.1 Schrottlieferanten bescheinigen: "Wir versichern, dass der gelieferte Schrott von uns auf das Vorhandensein von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern und hinsichtlich Radioaktivität geprüft worden ist und wir unseren Pflichten, welche sich aus der Reach-Verordnung ergeben, nachgekommen sind. Aufgrund dieser Prüfung können wir nach bestem Gewissen die Erklärung abgeben, dass der gelieferte Schrott frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist und der Schrott keine radioaktive Kontaminität über der natürlichen Strahlung aufweist." Schrottlieferanten haben ihre Vorlieferanten in gleicher Weise zu verpflichten.

13 Eigentumsübergang, Insolvenzrücktritt

13.1 Die gelieferten Waren gehen in unser unbedingtes Eigentum über, es sei denn, es wäre ausdrücklich schriftlich ein anderes vereinbart. Sind Vorauszahlungen vereinbart, geht die bestellte Ware anteilig in Höhe der geleisteten Vorauszahlung in unser Miteigentum über. Der Auftragnehmer verwahrt das Miteigentum für uns unentgeltlich. Der Auftragnehmer darf in unserem Miteigentum stehende Sachen weder veräußern noch verpfänden oder in sonstiger Weise über sie verfügen. Von Pfändungen oder Beschlagnahmungen sind wir unverzüglich zu unterrichten.

13.2 Bei Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenz-, Vergleichs- bzw. Gesamtvollstreckungsverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers bzw. bei Ablehnung eines solchen Verfahrens mangels Masse, bei Wechsel- oder Scheckprotesten und bei Zahlungseinstellungen sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, und zwar auch dann, wenn der Vertrag von uns oder vom Auftragnehmer schon ganz oder teilweise erfüllt worden ist, die Gewährleistungsfristen für den Lieferanten jedoch noch nicht abgelaufen sind.

14 Geheimhaltung

14.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Eine Offenlegung gegenüber Dritten ist nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung zulässig. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt ist. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

14.2 Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf uns nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

14.3 Erkennt der Auftragnehmer, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist, so hat er uns hiervon unverzüglich zu unterrichten.

15 Datenschutz gem. §§ 33 Abs. 1 BDGS, 4 TDSV

15.1 Ihr Vertrauen ist uns wichtig. Deshalb respektieren wir den Datenschutz und informieren Sie über die erhobenen und gespeicherten Daten und Ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung.

15.2 Datenerhebung und "speicherung. Wenn eine Webseite besucht wird, sendet der Browser grundsätzlich Informationen über Browsertyp und Browserversion, das verwandte Betriebssystem, die Referrer-URL, die IP-Adresse, den Dateinamen, den Zugriffsstatus, die übertragene Datenmenge, das Datum und die Uhrzeit der Serveranfrage. Diese Daten sind weder einer Person noch anderen Datenquellen zuzuordnen und werden zunächst gespeichert und nach einer Auswertung gelöscht.

15.3 Cookies. Ihr Browser speichert zudem sogenannte Cookies. Dabei handelt es sich um Dateien, die ein Surfen im Internet benutzerfreundlicher gestalten sollen. Das Speichern von Cookies kann in den Einstellungen Ihres Browsers ausgeschaltet werden.

15.4 Auskunft, Berechtigung, Sperrung und Löschung. Firmen- und personenbezogene Daten werden nur zur Erstellung von Anfragen, Abwicklung von Verträgen, allgemeiner Korrespondenz und der technischen Administration erhoben und für Dritte unzugänglich gespeichert. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur zum Zweck der Vertragsabwicklung bzw. bei Ihrer Einwilligung, welche jederzeit widerrufen werden kann. Weitergabe oder Verkauf der Daten an Dritte findet nicht statt. Jederzeit kann von Ihnen Auskunft über die gespeicherten Daten, den Zweck der Speicherung und deren Herkunft verlangt werden. Zusätzlich besteht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung der Daten. Eine entsprechende Anfrage bzw. ein Begehren nach Berichtigung, Sperrung oder Löschung der Daten ist über die auf der Webseite genannten Kontaktdaten möglich.

16 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht, salvatorische Klausel

16.1 Sofern der Auftragnehmer Vollkaufmann ist, ist Gerichtsstand ausschließlich Köln. Abweichend hiervon sind wir jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

16.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des CISG. Hat der Auftragnehmer seinen Sitz im Ausland, so sind wir berechtigt, bei Streitigkeiten anstatt das ordentliche Gericht anzurufen, ein Schiedsgericht mit Sitz in Köln und deutscher Verhandlungssprache nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der ICC (Internationale Handelskammer) anzurufen. Die Endscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.

16.3 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

16.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Auch telefonische Anfragen und Bestellungen liegen unseren Einkaufsbedingungen zugrunde, sofern diese dem Lieferanten nachweislich einmal zu Kenntnis gelangt sind. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Klaus Kuhn Edelstahlgießerei GmbH
Otto-Hahn-Straße 12-14
42477 Radevormwald
Germany

Fon +49 (0) 2195 671-0
Fax +49 (0) 2195 671-39
info@kuhn-edelstahl.com
www.kuhn-edelstahl.com

AG Köln HRB 37547
Ust-IdNr.: DE 811216379
Geschäftsführer: Mark Vierbaum,
Dr. Heiko Brauckhoff

A COMPANY OF KUHN INDUSTRIE HOLDING